

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs**

#### **A. Zielsetzung**

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes nimmt rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) insbesondere auf vollzuglichen Erfahrungen mit der Normanwendung des geltenden Rechts gründende Problemstellungen in den Blick.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entwickelt das Gesetz einzelne Normen unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiter. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung zu fördern wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu stärken.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

#### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)**

Negative finanzielle Auswirkungen sind durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Durch die Einfügung eines für den ersten Monat im Justizvollzug bestehenden Taschengeldanspruchs neu dort aufgenommenen unverschuldet mittelloser Untersuchungsgefangener nach dem neuen § 36a JVollzGB II können dem Landeshaushalt jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von maximal 161 000 Euro entstehen, die grundsätzlich in gleicher Höhe zu Einsparungen bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Sozialhilfe führen. Bezüg-

lich der Erweiterung der Langzeit-Freistellungsmöglichkeit zur Entlassungsvorbereitung bei Sicherungsverwahrten in § 13 JVollzGB V und in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelten Strafgefangenen in § 89 JVollzGB III ist bei einer Verlängerung der Freistellung um die vollen sechs Monate im Einzelfall zwar von einem zusätzlichen Bedarf von 20 452,56 Euro für Sicherungsverwahrte und von 8 919 Euro für Strafgefangene auszugehen. Wenn infolge der verlängerten Freistellung eine Entlassung erfolgen kann, entfallen allerdings die Kosten für die weitere Unterbringung im Justizvollzug.

#### E. Erfüllungsaufwand

Durch die Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Übrigen stellt sich der Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaftsunternehmen. Ein gesonderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht; ebenso wenig fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der Änderung unter Artikel 1 Nummer 3 zu § 47 JVollzGB I wäre – bei erfahrungsgemäß bis zu rund zehn Fällen im Jahr – im Falle einer regelmäßigen Teilnahme an den Fallkonferenzen ein Personalaufwand von jährlich insgesamt 40 Arbeitsstunden im höheren Dienst der Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern zu erwarten. Die Beteiligung ist allerdings optional. Da nicht mit einem Erfüllungsaufwand von mehr als 100 000 Euro zu rechnen ist, ist eine nähere Aufwandsberechnung nicht erforderlich.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Die redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen lassen erhebliche Auswirkungen nicht erwarten. Soweit punktuell inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, modifizieren diese überwiegend nur leicht die bestehenden Regelungen. Nennenswerte Folgen für die Nachhaltigkeitsfelder „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und gutes Leben“ sowie „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ mit ihren jeweiligen Unterkategorien sind damit nicht verbunden.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. Mai 2022

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration, beteiligt sind die Ministerien des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, für Finanzen sowie für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs**

### Artikel 1

#### Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug
1. der Untersuchungshaft,
  2. der Freiheitsstrafe sowie des Strafarrests nach dem Wehrstrafgesetz,
  3. der Jugendstrafe und
  4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Angabe „(StPO)“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Für den Vollzug der Haft oder Unterbringung nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, § 236, § 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Absatz 1 StPO und bei Haft auf Grund vorläufiger Festnahme, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sowie für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend, soweit nicht die Eigenart der Unterbringung oder der Haft entgegenstehen. Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von längstens bis zu 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(4) Der Vollzug der Zivilhaft (Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

(5) Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft richtet sich, soweit dieser im We-

ge der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt, nach § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Die Vorschriften über den Vollzug der Aus-, Durch-, und Rücklieferungshaft nach § 27 Absatz 1, § 45 Absatz 6 und § 68 Absatz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Haft nach § 12 Absatz 1 des Überstellungsausführungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 19 werden die Nummern 1 bis 18.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafhaft oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c StPO befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An den Fallkonferenzen können die Strafvollstreckungsbehörden, die Strafvollstreckungskammer und der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter beteiligt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

## Artikel 2

### Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 563), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen“ durch die Wörter „Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsverlauf und Verlegung“.

3. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden

1. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts. Vor einer Überstellung oder Verlegung nach Absatz 1 Nummer 2 sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Untersuchungsgefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 ist auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig, bis auf andere Weise die Gefahr abgewendet oder der Hilfsbedürftigkeit begegnet werden kann.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 40 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untersuchungsgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

*Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen*

(1) Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht ausreicht, können Untersuchungsgefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

(2) Vor der Verbringung sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.“

10. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8  
Beschäftigung und Vergütung“.

11. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

12. § 36 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9  
Gelder, Haftkosten- und  
Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a  
*Taschengeld*

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird im ersten Monat des Vollzugs ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt, falls sie bedürftig sind. Gehen den Untersuchungsgefangenen im Lauf des ersten Monats des Vollzugs Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

14. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 15 werden die Abschnitte 10 bis 16.

15. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“

16. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“

17. § 47 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“



b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 54 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

20. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

21. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.

22. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

23. § 66 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

24. Die Überschrift des neuen Abschnitts 14 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 14  
Aufhebung von Maßnahmen,  
Beschwerderecht und Rechtsbehelfe“.

25. § 68 wird folgender § 67a vorangestellt:

„§ 67a  
*Aufhebung von Maßnahmen*

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Untersuchungshaft richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

26. Der neue Abschnitt 16 wird aufgehoben.

27. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 3

## Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität,“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

## „Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugs-krankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
6. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
7. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „und § 65 bleiben“ durch die Wörter „Satz 1 bleibt“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ jeweils durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 91a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

*Unterbringung*

Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit kommt insbesondere in Betracht

1. mit ihrer Zustimmung, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist,
2. auch ohne ihre Zustimmung,
  - a) wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
  - b) wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist.“

9. § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

12. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

*Krankenhausbehandlung außerhalb  
vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

13. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Beschäftigung und Vergütung“.

14. § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

15. In § 43 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit gemeinnützige Arbeit nach § 42 Absatz 2 Satz 2 geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „die über 65 Jahre alt sind“ durch die Wörter „die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben“ ersetzt.

17. § 51 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und  
Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

18. § 52 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hin-

aus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

19. In § 55 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 18 werden die Abschnitte 10 bis 19.
21. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“
22. Nach § 64 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“
23. § 65 wird aufgehoben.
24. § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.
25. § 69 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 73 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur

Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

27. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

28. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 7.

29. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

30. § 85 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

31. Nach § 89 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.“

32. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen,  
Beschwerderecht und Rechtsbehelfe“.

33. § 92 wird folgender § 91a vorangestellt:

„§ 91a

*Aufhebung von Maßnahmen*

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

34. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

*Nachgehende Betreuung*

Die Justizvollzugsanstalten können entlassenen und während des Freiheitsentzugs sozialtherapeutisch behandelten Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.“

35. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96

*Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“.*

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung oder in einer sonstigen Justizvollzugsanstalt wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Aufgenommenen“ durch die Wörter „verbliebene oder aufgenommene Personen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.



36. Die Überschrift des neuen Abschnitts 17 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 17

Besondere Vorschriften bei angeordneter  
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“.

37. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 17 wird gestrichen.

38. In § 102 werden die Wörter „Justizvollzugsanstalt kann“ durch die Wörter „Justizvollzugsanstalten können“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen“ eingefügt.

39. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 17 wird aufgehoben.

40. Die Überschrift des neuen Abschnitts 18 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 18

Vollzugsentwicklung und kriminologische  
Forschung“.

41. Die Überschrift des neuen Abschnitts 19 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 19

Vollzug des Strafarrests“.

42. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 des neuen Abschnitts 19 wird gestrichen.

43. Unterabschnitt 2 des neuen Abschnitts 19 wird aufgehoben.

44. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Buchs 4  
des Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 10. November 2009 (GBl. S. 545, 597), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „die von weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

1. wenn ihre Erziehung, Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, insbesondere, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,
4. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung,
5. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
6. wenn dies aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Absatz 1 und 3 bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „untergebracht“ die Wörter „oder in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn der Zweck der Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, werden die jungen Gefangenen wieder im Regelvollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 6 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

5. In § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „einer oder eines Vollzugsbediensteten“ jeweils durch das Wort „Vollzugsbediensteter“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Maßnahmen nach §§ 9 und 10 in schwerwiegender Weise missbraucht, sind diese nach § 85a Absatz 3 Nummer 2 zu widerrufen.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der Ruhezeit werden junge Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit ihrer Zustimmung können junge Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn

1. junge Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit junger Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
2. dies aus zwingenden Gründen zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen vorübergehend, längstens bis zu sechs Monate, erforderlich ist.“

9. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. In § 18 wird das Wort „Anstaltleiterin“ durch das Wort „Anstaltsleiterin“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „unverletztlich“ durch das Wort „unverletzlich“ ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

*Krankenhausbehandlung außerhalb  
vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können junge Gefangene für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

15. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erziehung im Leistungsbereich und Vergütung“.

16. § 40 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 338), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 383) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.“

17. § 46 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 9

Gelder, Haftkosten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge“.

18. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgezahlt“ die Wörter „oder auf ihr Bankkonto überwiesen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstaltsleitung kann jungen Gefangenen die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld darüber hinaus zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe oder zur Entschädigung von Opfern der Straftaten der jungen Gefangenen gestatten, soweit der Zweck nach Absatz 1 dadurch nicht gefährdet wird.“

19. In § 51 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

20. Die bisherigen Abschnitte 9 bis 16 werden die Abschnitte 10 bis 17.
21. § 59 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die jungen Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden.“
22. Nach § 60 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine Suchtmittelkontrolle kann auch allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist.“
23. § 61 wird aufgehoben.
24. § 63 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,“.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen, an den Füßen oder an den Händen und den Füßen angelegt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
26. § 69 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es, auch mittels technischer Geräte, unternehmen, junge Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen, oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.“

27. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Gebrauch ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

28. In § 76 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „JGG“ durch die Wörter „des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)“ ersetzt.

29. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 6.

30. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

31. § 81 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen junge Gefangene ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht.“

32. In § 85 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erechtfertigt“ durch das Wort „gerechtfertigt“ ersetzt.

33. Die Überschrift des neuen Abschnitts 15 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht  
und Rechtsbehelfe“.

34. § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

„§ 85a

*Aufhebung von Maßnahmen*

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Jugendstrafe richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach Absatz 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.“

35. Die Überschrift des neuen Abschnitts 16 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 16  
Vollzugsentwicklung und kriminologische  
Forschung“.

36. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5  
Änderung des Buchs 5 des  
Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 20. November 2012 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Alter, Geschlecht und Herkunft“ durch die Wörter „Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2  
Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung“.

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf, insbesondere in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer sonstigen Justizvollzugsanstalt,“.

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsbedienstete“ durch das Wort „Vollzugsbedienstete“ ersetzt.

6. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Freistellung durch die Justizvollzugsanstalt um weitere bis zu sechs Monate verlängert werden.“

7. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden die Abschnitte 3 bis 6.

8. Die Überschrift des neuen Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Unterbringung und Grundversorgung“.

9. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

*Kleidung*

Die Unterbrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Für die Arbeitszeit kann das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden. Bei weiterem Bedarf oder auf Antrag der Unterbrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der



Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

*Andere Formen der Telekommunikation*

Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Zulassung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Eine Gestattung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit die andere Form der Telekommunikation dem Wesen der dort geregelten Kommunikationsform entspricht.“

13. Die Überschrift des neuen Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Gesundheitsfürsorge“.

14. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

*Krankenhausbehandlung außerhalb vollzuglicher Einrichtungen*

Soweit eine Verlegung oder Überstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht ausreicht, können Untergebrachte für die notwendige Dauer einer Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs gebracht werden. Ambulante Behandlungen und Untersuchungen in einem Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs, die zur Prüfung der besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei Pflege- oder Hilfebedarf in einem Justizvollzugskrankenhaus erforderlich sind, bleiben unberührt. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine sonstige Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.“

15. § 41 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt 7

Soziale Hilfe“.















































































































anregen. Unberücksichtigt bliebe dabei jedoch die Bedeutung der Originale für die Gefangenen, die in Rechnung zu stellen ist. Zudem zeigen sich im Rahmen eines aktuellen Pilotprojekts zur Betäubungsmitteldetektion gewisse Verbesserungen der Nachweismöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit zur generellen Umstellung auf eine Aushändigung von Kopien ultima ratio bleiben. Nachdem im Rahmen der Anhörung auch ein Anheben der Eingriffsschwelle angeregt wurde, erscheint eine Änderung nicht angezeigt.

(2) Da Originalbriefe von An- und Zugehörigen als wichtiges und oftmals einziges Kommunikationsmittel für Inhaftierte erfahrungsgemäß von wesentlicher Bedeutung seien, regen die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg an, in § 19 Absatz 2 JVollzGB II-E zumindest einen auf Tatsachen gestützten Verdacht vorzusehen. Dieser könnte lauten: „Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

#### Stellungnahme der Landesregierung

Dass die Originalfassung schriftlicher Korrespondenz für Gefangene von nicht unerheblicher Bedeutung ist, wird nicht übersehen. Angesichts der ganz erheblichen Gefahren, die insbesondere von den neuen psychoaktiven Substanzen ausgehen, und der großen Herausforderung für die Vollzugspraxis, überhaupt an Verdachtsmomente zu gelangen, erscheinen über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinausgehende Anforderungen an den Grad des Verdachts jedoch nicht zielführend.

(3) Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg sei die beabsichtigte Regelung nach dem derzeitigen gesicherten Wissensstand unverhältnismäßig und zu unbestimmt. Auch wenn vorstellbar sei, dass ein Brief in Einzelfällen viel Papier enthalten könne oder gar der Umschlag selbst mit entsprechenden Substanzen versetzt worden sei, seien diese Fälle bislang wohl selten. Laut der Gesetzesbegründung könne der Zweite Referentenentwurf selbst noch nicht einmal prognostizieren, in welchem Umfang etwaige Kopien und Aufwände dafür anfallen würden. Es scheine sich daher um eine Art „Vorratsgesetzgebung“ zu handeln. Auf die Regelung solle daher verzichtet werden, solange ihre tatsächliche Erforderlichkeit wegen einer verlässlich zu prognostizierenden hohen Anzahl von Fällen nicht gegeben sei.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, ist es im baden-württembergischen Justizvollzug im Anschluss an den Konsum neuer psychoaktiver Substanzen bereits wiederholt zur lebensgefährlichen Zuständen gekommen. Glücklicherweise konnten Todesfälle bisher vermieden werden. Bei den Notarzt- und Rettungswageneinsätzen mit anschließenden Krankenhausaufenthalten handelt es sich freilich nur um die Spitze der Auffälligkeiten. Hinter diesen steht eine Vielzahl von Sicherstellungen gerade im Bereich des Briefverkehrs, die im Anschluss positiv beprobt werden. Zudem ist angesichts der Grenzen der Nachweisbarkeit von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Dass es sich bei dem unerlaubten Einbringen neuer psychoaktiver Substanzen um ein sehr ernstzunehmendes Problem handelt, zeigen auch die Stellungnahmen der Berufsverbände des Justizvollzugs und der BVAJ, welchen eine weitere Absenkung der Eingriffsschwelle zur Kopie von Gefangenekorrespondenz anregen, sowie Veröffentlichungen zu den entsprechenden Herausforderungen für den Justizvollzug (vgl. Patzak, „Neue Psychoaktive Stoffe (NPS) im Justizvollzug“, Forum Strafvollzug 2018, 127 ff. und Koop/Gerlach in der Einleitung zum Schwerpunktheft unter dem Titel „Eine unendliche Geschichte – Drogen und Strafvollzug“, Forum Strafvollzug 2021, 5 f.). Von einer bloßen Vorstellbarkeit von Ein-

zelfällen, welche zum Anlass für eine „Vorratsgesetzgebung“ genommen würden, kann daher keine Rede sein.

- ee) Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 20a JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 11 (§ 27a JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 12 (§ 25a JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 12 (§ 30a JVollzGB V-E)

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen an, insoweit auch papierlose Anträge der Gefangenen zu ermöglichen (dies vor dem Hintergrund der bis 2026 beabsichtigten Einrichtung einer elektronischen Aktenführung im Vollzug) oder den Gefangenen die Nutzung moderner Medien nicht nur durch Einzelfallgenehmigungen, sondern durch eine allgemeine Regelung zu ermöglichen. Die BVAJ verweist darauf, dass einige Bundesländer bereits die Nutzung integrierter elektronischer Geräte für Gefangene auf den Hafträumen ermöglichten, insbesondere unter Einschluss der Telefonie, bisweilen auch einer begrenzten Internetnutzung.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Ermöglichung neuer Formen der Telekommunikation ist bewusst offen gehalten, um einerseits eine rechtliche Einordnung zu ermöglichen, andererseits keine zu konkreten Hoffnungen zu erwecken. Bisher ist eine Beschaffung von Hardware für eine papierlose Kommunikation der Gefangenen nicht absehbar. Einer Umsetzung würde auch der bestehende Entwurf im Übrigen nicht entgegenstehen, weshalb es keiner Anpassung bedarf.

- ff) Zu Artikel 2 Nummer 13 (§ 36a JVollzGB II-E)

(1) Der BBW und der BSBD regen an, über die angedachte Lösung hinaus zu prüfen, ob es nicht eine zeitlich dauerhaft angelegte Lösung geben sollte, die nicht nur den geplanten Zeitraum des ersten Monats in Haft abdecke, weil hierdurch auch subkulturellen Entwicklungen und „Abhängigkeiten durch Ausleihen“ entgegengewirkt werde.

Stellungnahme der Landesregierung

Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs nach § 36a JVollzGB II-E ist nicht die grundsätzliche Entlastung der Sozialhilfeträger, sondern die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren. Dementsprechend ist eine zeitliche Begrenzung der Gewährung des Taschengelds grundsätzlich veranlasst. Die Praktikabilität der Regelung, insbesondere die Auswirkungen der im aktuellen Entwurf vorgesehenen zeitlichen Grenze, wird nach Inkrafttreten zu evaluieren sein.

(2) Aus Sicht der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei die Neuregelung in der vorliegenden Form verfehlt.

Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verschiebe die Regelung den gleichbleibenden Aufwand für den Sozialdienst lediglich um einen Monat und führe zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Die Neuregelung löse nicht das Problem, dass der Sozialdienst mit 20 bis 25 Prozent seiner Arbeitskraft Taschengeldansprüche für Gefangene beantragen und durchsetzen müsse. Trotz bestehender Kooperationsvereinbarungen seien die Kommunalbehörden insoweit deutlich zurückhaltend und das Verfahren sei mit monatlichen Meldungen und Rückfragen bis hin zur Betreuung von Klageverfahren aufwändig und kompliziert.

Die Neuregelung sei aus Sicht der BVAJ und der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe zu einer Abmilderung einer akuten Notlage unmittelbar nach der Inhaftierung nicht geeignet, weil das Taschengeld regelkonform erst im Folgemonat der Antragstellung ausgezahlt werde. Nur der kleinere Anteil der Gefangenen, der über Bezugspersonen zur Einzahlung von

Sondergeld verfüge, könne dieses vor der Taschengeldzahlung realisieren. Bei der weitaus größeren Zahl von Gefangenen, die nicht über solche Bezugspersonen verfügten, werde sich die Problematik der Verstrickung in subkulturelle Abhängigkeiten lediglich vom ersten auf den zweiten Monat der Inhaftierung verlagern.

Die BVAJ und die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe regen an, entweder eine permanente Taschengeldregelung wie in Berlin und Sachsen einzuführen oder es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene nach § 36a JVollzGB II-E ist die Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren. Nicht intendiert ist eine darüberhinausgehende Entlastung des Sozialhilfeträgers oder des Sozialdiensts der Justizvollzugsanstalten, dessen grundsätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Hilfestellung zur Geltendmachung des Sozialhilfeanspruchs unverändert fortbestehen.

Die Neuregelung normiert den Taschengeldanspruch für bedürftige Untersuchungsgefangene im ersten Monat der Inhaftierung; die Modalitäten der Auszahlung sind – wie bei dem bereits bestehenden Taschengeldanspruch von Strafgefangenen – in der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch zu regeln. Diese Regelung wird abweichend zur Vorgabe bei Strafgefangenen zum einen den Soforthilfe-Charakter der Regelung im Sinne einer unverzüglichen Auszahlung nach Beginn der Inhaftierung sowie zum anderen den Umstand klarstellen, dass lediglich potenzielle Verdienstmöglichkeiten im ersten Monat der Inhaftierung aufgrund eines eventuell in Aussicht stehenden Arbeits- oder Ausbildungsplatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben.

(3) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, in der Gesetzesbegründung mögliche Größenordnungen für die Höhe des Taschengeldanspruchs anzugeben, gerade auch für den Fall, dass ein Untersuchungsgefangener den Betrag geltend machen wolle.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Die Regelung orientiert sich mit Blick auf die Höhe des zu gewährenden Taschengeldes an den bereits seit Jahren bewährten Vorschriften über die Taschengeldgewährung für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene (§ 53 JVollzGB III, § 48 JVollzGB IV). Die Festlegung der Höhe des Taschengeldes erfolgt dort durch Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Festlegung der Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene nicht veranlasst.

gg) Zu Artikel 2 Nummer 15 (§ 45 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 21 (§ 63 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 21 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 17 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V-E)

(1) Nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sei die Zielsetzung der Vorschriften, welche den Gewahrsam der Gefangenen und Untergebrachten auf Sachen beschränken, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt, in der sie untergebracht sind, oder mit deren Zustimmung überlassen werden, zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Änderung sei jedoch nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und auch der BVAJ voraussichtlich nicht geeignet, die Anerkennung eines Bestandsschutzes zu verhindern.

## Stellungnahme der Landesregierung

Von einem generellen Bestandsschutz wäre auszugehen, wenn für die Gewahrsamsentscheidung alleine die Person der Gefangenen oder Untergebrachten ausschlaggebend wäre. Tatsächlich dürfte aber insbesondere auch das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen sein, weshalb die Einschätzung, dass die Rechtsprechung entgegen der Regelung einen Bestandsschutz generell anerkennen würde, nicht geteilt wird.

(2) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg äußert Verständnis dafür, dass die geplante Konkretisierung mehr Rechtssicherheit schaffen solle. Allerdings erscheine es unter dem Stichwort Bestandsschutz nicht nachvollziehbar, weshalb Zulassungen, die von einer anderen Justizvollzugsanstalt bereits erfolgt seien, ohne sachlichen Grund rückgängig gemacht werden können sollten. Beschränkungen in der Haft sollten so restriktiv wie möglich erfolgen, weshalb für die Aufhebung der Zulassung in einer neuen Justizvollzugsanstalt eine besondere Gefährdungslage dargelegt werden sollte.

## Stellungnahme der Landesregierung

Da Gewahrsamsentscheidungen der Justizvollzugsanstalten sowohl an der Person des Gefangenen als auch am Sicherheitsbedürfnis der Anstalt ausgerichtet sein müssen, soll die Regelung gerade verhindern, dass ein gegebenenfalls nicht sachgerechter Bestandsschutz entsteht, welcher bei einer Aufhebung der Gewahrsamsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Ohne sachlichen Grund darf auch in einer anderen Anstalt ein beehrter Gewahrsam selbstverständlich nicht verwehrt werden.

hh) Zu Artikel 2 Nummer 16 (§ 46 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 22 (§ 64 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III), Artikel 4 Nummer 22 (§ 60 Absatz 4 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 18 (§ 60 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB V-E)

Aus Sicht des Anwaltsverbands Baden-Württemberg begegne die Regelung insbesondere im Hinblick auf die Durchsuchung von Untersuchungshäftlingen Bedenken. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sei für eine verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrolle ein konkreter dringender Verdacht, eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder des Gesundheitsschutzes sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation des Anlasses und des Datums zu verlangen. Andernfalls könnte auch jeder Unschuldige jederzeit und relativ oft durchsucht werden. Das erscheine wegen der hohen Eingriffintensität in die Grundrechte nicht vertretbar, solange ein Inhaftierter einer Tat nicht überführt sei.

## Stellungnahme der Landesregierung

Die Einschätzung, dass es für eine verdachtsunabhängige Suchtmittelkontrolle aus Verhältnismäßigkeitsgründen eines konkreten dringenden Verdachts oder einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedürfe, wird nicht geteilt. In der Obhut des Justizvollzugs erscheint es vielmehr angezeigt, dass die Einhaltung von Vorschriften und Weisungen auch verdachtsunabhängig überprüft wird. So sind etwa auch Durchsuchungen von Gefangenen unstreitig verdachtsunabhängig möglich. Nachdem die allgemeine Anordnung von Suchtmittelkontrollen nur zulässig sein soll, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist, darf auch nicht etwa „jeder Unschuldige jederzeit und relativ oft durchsucht werden“. Ausgerichtet am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind vielmehr vorrangig diejenigen Gefangenen betroffen, die etwa als Freigänger oder nach vollzugsöffnenden Maßnahmen in die Anstalten zurückkehren. Für diese Fälle lässt Absatz 3 der bisherigen Regelungen

ohne weitere Voraussetzungen bereits die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen zu. Angesichts der unter den Gefangenen weit verbreiteten Suchterfahrungen erscheint die Normierung der Möglichkeit, gerade in diesen Fällen auch Suchtmittelkontrollen durchzuführen, nicht unverhältnismäßig. Gleiches gilt etwa auch mit Blick auf das unerlaubte Ansetzen von Alkohol oder die Verbreitung von Betäubungsmitteln innerhalb der Anstalt, wovon Untersuchungsgefangene nicht ausgenommen sind. Auf eine nähere Ausgestaltung der Regelung auf Gesetzesebene wurde mit Rücksicht auf deren systematische Konsistenz verzichtet.

- ii) Zu Artikel 2 Nummer 17 (§ 47 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 24 (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 24 (§ 63 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe a (§ 62 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB V-E)

Nach Einschätzung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg sei die Aufnahme der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln auch während des Tages wahrscheinlich zeitgemäß. Klargestellt werden müsse aber, dass bei der Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbedingt gewahrt werde. Die Begründung für die Auswahl des technischen Hilfsmittels und dessen Einsatzdauer sollten vom Verantwortlichen entsprechend dokumentiert werden. Angehörige, ein benannter Ansprechpartner und der Verteidiger sollten darüber rechtzeitig informiert werden. Denkbar sei auch eine nicht permanente Überwachung, sondern eine Durchführung in Intervallen als milderer Mittel. Bereits eine einfache Überwachungsanlage verarbeite in erheblichem Umfang personenbezogene Daten, ohne dass der Großteil der erfassten Informationen für den Überwachenden je eine Rolle spiele. Moderne Kameras zeigten Bilder in höchster Auflösung, weshalb sich hier auch die Frage nach der Aufnahmequalität stelle. Müssten Gefangene während ihrer gesamten Tageszeit befürchten, dass ihr Verhalten aufgezeichnet, später rekonstruiert und kontrolliert werde, erzeuge dies einen ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck. An einen Kameraeinsatz in sensiblen Bereichen wie Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräumen seien daher besonders hohe Anforderungen zu stellen. Genau solche sensiblen Bereiche würden hier aber beobachtet. Je weniger Rückzugsraum zur Verfügung stehe, desto eher überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Gefangenen.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Die Normierung der Beobachtung von Gefangenen während der Tageszeit, an deren Rechtmäßigkeit auch bisher kein Zweifel bestanden haben dürfte, als besondere Sicherungsmaßnahme im Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ hat zur Folge, dass diese Maßnahme sowohl von Absatz 2 der Grundsatznorm, welche eingangs des Abschnitts Aspekte des als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips für staatliche Eingriffe generell geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wiederholt, erfasst wird, als auch von Absatz 5 der Vorschrift über besondere Sicherungsmaßnahmen, der den dynamischen Aspekt der Erforderlichkeit zusätzlich hervorhebt. Insofern wird durch die Gesetzesänderung die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Beobachtung von Gefangenen gerade besonders unterstrichen. Zudem unterliegt die individuell angeordnete Beobachtung während der Tageszeit damit den für alle besonderen Sicherungsmaßnahmen geltenden Anordnungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen.

Die Zulässigkeit der Videobeobachtung außerhalb wie innerhalb des Hafttraums ist im Übrigen bereits in den §§ 23, 35, 65 Absatz 2 JVollzGB I eingehend geregelt. Durch den klarstellenden Hinweis, dass auch die angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme der Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann, werden insoweit keine Änderungen vorgenommen.

- jj) Zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe b (§ 49 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 25 Buchstabe b (§ 69 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 25 Buchstabe b (§ 65 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe c (§ 62 Absatz 7 Satz 1 JVollzGB V-E)

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und die BVAJ raten von der auf Anregung des Amtsgerichts Ludwigsburg eingefügten Ermöglichung von Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung ab. Auch wenn die Regelung hohe Anforderungen vorsehe und in einer Vielzahl anderer Bundesländer gleich gelagerte Regelungen bestünden, seien Fixierungen nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nur zur Abwehr von Selbstbeschädigungen und Selbsttötungen bei Gefangenen verhältnismäßig, da Selbstbeschädigungen von psychiatrisch massiv auffälligen Gefangenen nicht anders begegnet werden könne. Eine ausschließliche Fremdgefährdung könne hingegen – erst recht, wenn es nur um Gefahren für Sachen gehe – aus Sicht der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und der BVAJ hinreichend mit dem bislang zur Verfügung stehenden Mitteln beseitigt werden. Die Ermöglichung von Fixierungen auch aus Gründen ausschließlicher Fremdgefährdung berge zudem ein hohes Missbrauchspotenzial, das zum denkbaren Nutzen einer solchen Regelung außer Verhältnis stehe.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Die Bedenken werden nicht geteilt. Durch die Ermöglichung von Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Fremdgefährdung wird insbesondere dem Schutz der Bediensteten sowie der Mitgefangenen Rechnung getragen. Entgegen der Ansicht der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sowie der BVAJ besteht insoweit auch ein Bedarf der vollzuglichen Praxis, insbesondere im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg. Die Neufassung, die zudem einen Gleichklang mit § 171a Absatz 1 StVollzG sowie weiteren Landesgesetzen herbeiführt, birgt auch kein hohes Missbrauchspotenzial, da sich die Neufassung an den hohen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Anordnungen von Fixierungen und Zwangsbehandlungen aufgestellt hat, orientiert; hierdurch wird einer möglichen Missbrauchsgefahr gerade begegnet.

- kk) Zu Artikel 2 Nummer 19 (§ 54 Absatz 2 JVollzGB II-E), Artikel 3 Nummer 26 (§ 73 Absatz 2 JVollzGB III-E), Artikel 4 Nummer 26 (§ 69 Absatz 2 JVollzGB IV-E) und Artikel 5 Nummer 20 (§ 66 Absatz 2 JVollzGB V-E)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg äußert Verständnis für das Anliegen, eine Möglichkeit zur Intervention gegen Personen zu schaffen, welche unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbringen wollen. Jedoch hätten jegliche Maßnahmen, die nach den beispielhaften Schilderungen der Gesetzesbegründung in Erwägung gezogen würden, entweder präventivpolizeilichen Charakter oder sie unterfielen der Strafverfolgung. Für die Strafverfolgung fehle dem Land Baden-Württemberg jedoch die Gesetzgebungskompetenz und präventivpolizeilich erscheine eine Regelung in Zusammenhang mit dem Justizvollzug verfehlt.

Zwar falle der Strafvollzug einschließlich des Untersuchungshaftvollzugs in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 GG). Die in Rede stehenden Regelungen zielten jedoch auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen andere Personen als Gefangene ab.

Ein Einsatz von Justizvollzugsbediensteten außerhalb der Justizvollzugsanstalten innerhalb des Radius, in dem sich der Steuerer einer funkferngesteuerten Drohne befinden könne, erscheine aus Sicht des





















spielraums der Vollzugsbehörden besteht – auch im Hinblick auf die in Bezug genommene Fürsorgepflicht – kein Bedarf für die seitens der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe genannten Standards zu Sorgfaltsmaßstäben bei vollzughchen Entscheidungen.

- ee) Eine weitere Anregung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und der BVAJ zielt dahin, in den Vorschriften über medizinische Zwangsmaßnahmen (§ 61 JVollzGB II, § 80 JVollzGB III, § 76 JVollzGB IV und § 72a JVollzGB V) zu regeln, dass entgegenstehende Patientenverfügungen zu berücksichtigen seien.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Das Selbstbestimmungsrecht gebietet es, dass eine gültige Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich auch im Justizvollzug zu beachten ist, wenn deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der beziehungsweise des Inhaftierten zutreffen. Nachdem Rechtsvorschriften sich ihrer Funktion entsprechend auf echte Regelungen beschränken sollen, ist eine diesbezüglich rein deklaratorische Verweisung entbehrlich (siehe hierzu bereits LT-Drs. 16/5984, S. 159).

- ff) Außerdem sollte nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe in das JVollzGB eine Regelung der Personalbemessung eingefügt werden. Die persönliche und sächliche Ausstattung der Justizvollzugsanstalten werde in der Praxis als intransparent und in Teilen wenig nachvollziehbar gesehen. Eine gesetzliche Regelung könnte sich an die Standards für die personelle und sächliche Ausstattung in der Kranken- und Altenpflege gemäß §§ 112 bis 113c SGB XI anlehnen.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Die höchst unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten des Landes sowie die verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vollzugseinrichtungen stehen dem vorgeschlagenen Verfahren zur standardisierten Bemessung des Personalbedarfs der einzelnen Justizvollzugsanstalten entgegen.

- d) Normenkontrollrat und Normenprüfungsausschuss:

Der Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenprüfungsausschuss hat verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die ganz überwiegend berücksichtigt wurden.

- e) Kommentare im Beteiligungsportal Baden-Württemberg:

Über das Beteiligungsportal sind keine Stellungnahmen eingegangen.